

1980**Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1980****Nr. 65**

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 80	Verordnung zum Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörenden „Reiherstiegs“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg neu: 940-9-9	1929
6. 10. 80	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	1930
8. 10. 80	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Taucher neu: 800-21-7-14	1936
9. 10. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-2-7	1941
9. 10. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts 7822-5-1	1942
7. 10. 80	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1943

**Verordnung
zum Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörenden
„Reiherstiegs“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 30. September 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der zur Bundeswasserstraße Elbe gehörende „Reiherstieg“ geht auf die Freie und Hansestadt Hamburg über.

§ 2

Im Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes – Anlage zu § 1

Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes – werden in laufender Nummer 6 Spalte 1 die Worte „Reiherstieg und“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Bonn, den 30. September 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 6. Oktober 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 25 Abs. 1, des § 40 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie auf Grund des § 60 Abs. 2 und 3, des § 72 Abs. 1 und des § 73 Abs. 3 des Zollgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 29, 33 und 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) geändert worden sind, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird

a) Absatz 1 Nr. 14 wie folgt gefaßt:

„14. natürliches Wasser, wenn das vom Abnehmer zu zahlende Entgelt monatlich 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

b) Absatz 2 Nr. 3 gestrichen.

2. In § 19 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„In diesem Sinne sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Freigutverkehre und besonderen Zollverkehre jeweils verschiedene Arten der Zollbehandlung.“

3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 52 S. 1) wird durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen (ABl. EG Nr. L 154 S. 16)“ ersetzt,

b) folgender Satz wird angefügt:

„Die Anmeldung der in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 aufgeführten Angaben kann nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes aufgeschoben werden.“

4. In § 20 a Abs. 1 Satz 1, § 118 Abs. 3 Satz 1, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1“.

5. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung“ durch die Worte „zu einem Freigutverkehr“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Zollgutumwandlung“ durch das Wort „Umwandlung“ ersetzt.

7. In § 55 werden

a) in Absatz 3 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Waren, die aus einer Freigutverwendung (§ 39 des Gesetzes) ausgeführt worden sind.“,

b) in Absatz 4

aa) in Satz 1 die Worte „eines aktiven Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „einer aktiven Veredelung“ und die Worte „in diesem Veredelungsverkehr“ durch die Worte „in dieser Veredelung“ ersetzt,

bb) in Satz 2 die Angabe „(§ 110 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 109 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt,

c) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auf Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung“ durch die Worte „im Falle des Absatzes 3 zu einer darin bezeichneten Verwendung“ ersetzt.

8. In § 56 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „des § 61 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Worte „einer Zulassung“ ersetzt,

b) in Absatz 2 Satz 3 die Worte „nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes“ gestrichen.

9. In § 68 werden in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 3 Satz 1 die Worte „zum freien Verkehr“ durch die Worte „zur Freigutverwendung“ ersetzt.

10. In § 73 Abs. 1 werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ folgende Worte eingefügt: „oder für die Stromversorgung von Luftfahrzeugen am Boden“.

11. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 31 des Gesetzes

§ 75

Üblicher Wettbewerbspreis

Der übliche Wettbewerbspreis für Waren, die nicht eingeführt worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) und nicht als eingeführt gelten, ist der Preis, zu dem der Zollbeteiligte die Waren üblicher-

weise kaufen oder, wenn er selbst Hersteller der Waren ist, verkaufen kann.“

12. § 79 wird wie folgt gefaßt:

„§ 79

Freigutverwendung

(1) Bedarf die Freigutverwendung der Bewilligung, so wird sie auf Antrag dessen erteilt, der die Waren (Verwendungsgut) selbst verwenden oder verteilen will. Der Antrag ist schriftlich nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken zu stellen. Die Bewilligung wird durch einen Erlaubnisschein, in einfachen Fällen in dem Zollpapier für die Abfertigung zur Freigutverwendung erteilt.

(2) Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verwender seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. In einfachen Fällen ist die abfertigende Zollstelle zuständig.

(3) Bei der Bewilligung oder, wenn es ihrer nicht bedarf, bei der Abfertigung wird bestimmt, welche Zollstelle die Freigutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle).

(4) Den Zolланtrag auf Abfertigung zur Freigutverwendung darf, falls sie einer Bewilligung bedarf, nur der Verwender stellen. Ist ein Erlaubnisschein erteilt, so ist dieser mit der Zolланmeldung vorzulegen. Die Zolланmeldung ist in drei Stücken abzugeben.

(5) Im Falle des § 39 Abs. 2 des Gesetzes geht Verwendungsgut mit der Übergabe in die Freigutverwendung des empfangenden Verwenders über. Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken gegenseitig zu bestätigen. Der empfangende Verwender hat ein Stück der Bestätigung unverzüglich bei der überwachenden Zollstelle abzugeben.

(6) Ist nichts anderes bestimmt, so darf das Verwendungsgut auch im mittelbaren Besitz des Verwenders verwendet und, soweit sich dies im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, befördert, gelagert, gewartet oder gepflegt werden.

(7) Für die Zulassung einer anderweitigen Verwendung und für die Erhebung von Zoll (§ 39 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) ist die überwachende Zollstelle zuständig. Sie verlangt, daß ihr das Verwendungsgut nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken angemeldet und – soweit es zur Prüfung des Antrags erforderlich ist – vorgeführt wird. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(8) Im Falle des § 39 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist das Verwendungsgut der überwachenden Zollstelle zu stellen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so ist ihr das Zollgut vorweg vorzuführen. Die überwachende Zollstelle prüft, ob die Waren die nämlichen sind wie die zur Freigutverwendung abgefertigten Waren oder diese enthalten. Ist sie für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so sichert sie die Nämlichkeit des Verwendungsgutes und erteilt dem Ver-

wender eine Bestätigung über die Vorführung zur Vorlage bei der für die neue Zollbehandlung zuständigen Zollstelle. Die überwachende Zollstelle kann auf die Vorführung verzichten.

(9) Für die Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 Satz 2 und 5 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Angeschriebenes oder übergebenes Verwendungsgut ist nach ihrer Weisung aus der Freigutverwendung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

(10) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Verwendungsgut nicht wie vorgesehen verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Verwendungsguts.

(11) Wenn die Freigutverwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es sonst angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Verwendungsgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn Aufzeichnungen zu führen sind, diesen beizufügen. Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Freigutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.“

13. Dem § 80 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die vorstehenden Absätze gelten nur für den Erlaß oder die Erstattung von Zoll für Waren, die vor dem 1. Juli 1980 verzollt worden sind.“

14. In § 94 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr“ durch die Worte „zu einem Freigutverkehr“ ersetzt.

15. In § 96 Abs. 2, § 123 Abs. 5 Satz 3 und § 131 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils nach den Worten „bewilligt ist“ folgende Worte eingefügt: „oder der – im Falle des § 39 des Gesetzes – zur Freigutverwendung berechtigt ist“.

16. Die §§ 103 bis 116 werden wie folgt gefaßt:

„Zu §§ 47 bis 50 des Gesetzes

Aktive Veredelung

§ 103

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung einer aktiven Veredelung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die Veredelungsarbeiten ausführt

oder ausführen läßt. Mit Zustimmung des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Geschäftsleitung hat.

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer aktiven Veredelung ist nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Veredelung von Bedeutung sind.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt; sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle die Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle).

(4) Veredeler ist die Person, der die Veredelung bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann die Veredelung auf Antrag übertragen werden.

§ 104

Abfertigung des unveredelten Zollguts

Der Zollantrag auf Abfertigung des Zollguts zur aktiven Veredelung ist vom Veredeler bei der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. Mit ihrer Zustimmung darf der Zollantrag bei einer anderen Zollstelle gestellt werden.

§ 105

Gestellung

(1) Für die Entgegennahme der Gestellung ist die überwachende Zollstelle zuständig. Mit ihrer Zustimmung dürfen die Waren einer anderen Zollstelle gestellt werden. Gestellen darf nur der Veredeler.

(2) Für die Zulassung nach § 47 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist die Zollstelle zuständig, die die Veredelung bewilligt hat; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung dieser Zollstelle aus der Veredelung abzumelden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist, zu diesem Verkehr anzumelden.

§ 106

Abmeldung

(1) Bei der Gestellung ist eine Abmeldung nach vorgeschriebenem Muster abzugeben, aus der sich insbesondere ergibt, welche Menge unveredelter Waren für die Herstellung der veredelten Waren erforderlich war und welche Menge unveredelter Waren in den veredelten Waren enthalten ist. Dabei sind die bei der Veredelung betriebsdurchschnittlich erzielbare Ausbeute oder – soweit festgesetzt – pauschale Ausbeutesätze sowie Abrechnungsschlüssel zu berücksichtigen. Sind durch die Veredelung unterschiedlich beschaffene veredelte Waren entstanden, so ergibt sich der Anteil der in den veredelten Waren enthaltenen unveredelten Waren

1. aus dem Verhältnis der Menge der gestellten Waren zur Gesamtmenge aller bei der vorgesehenen Veredelung entstandenen Waren, wobei bei der Ermittlung der ins Verhältnis zu setzen-

den Mengen die darin enthaltenen Zutaten abziehen sind, oder wenn dies nicht möglich ist,

2. aus dem Verhältnis des Wertes der gestellten Waren zum Gesamtwert aller bei der vorgesehenen Veredelung entstandenen Waren. Für die Wertermittlung gilt § 75; dabei sind die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Gestellung zugrunde zu legen.

Die überwachende Zollstelle kann auf Einzelangaben verzichten, soweit es sich um einfache Fälle handelt, pauschale Ausbeutesätze oder Abrechnungsschlüssel anzuwenden sind oder der Veredeler ihr die Angaben jeweils bis zur Abrechnung der Veredelung zusammengefaßt übermittelt. Aus der Abmeldung muß sich auch ergeben, ob und in welchem Umfang die Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt worden sind. Der Veredeler muß in der Abmeldung erklären, ob zum Herstellen der veredelten Waren das zur aktiven Veredelung abgefertigte Zollgut oder ihm nach Menge und Beschaffenheit entsprechende Waren verwendet worden sind; die Richtigkeit der Erklärung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Soll der Zoll für nicht gestellte veredelte Waren nach § 47 b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes bemessen werden, so sind Menge, Beschaffenheit und Zollwert dieser Waren spätestens bis zum Ablauf der Gestellungsfrist anzumelden. Für die Wertermittlung gilt § 75.

(3) Sind die unveredelten Waren im Falle des § 49 des Gesetzes nicht für eine nochmalige Verwendung vorgesehen oder geeignet, so muß der Veredeler zusätzlich Angaben über Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren nach Abschluß ihrer Verwendung machen. Werden verwendete Waren zu einer neuen Zollbehandlung gestellt (§ 49 Abs. 3 des Gesetzes), so hat der Veredeler zu versichern, daß die Waren in zugelassener Weise verwendet und die unter Verwendung dieser Waren hergestellten veredelten Waren gestellt worden sind.

§ 107

Abrechnung, Anrechnung gestellter Waren

(1) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollschild entstanden ist, wird die Veredelung mit Ablauf der Gestellungsfrist abgerechnet. Dazu stellt die überwachende Zollstelle unter Beachtung von § 106 Abs. 1 fest, inwieweit dem abzurechnenden zur Veredelung abgefertigten Zollgut veredelte Waren gegenüberstehen.

(2) Die in den gestellten Waren enthaltenen unveredelten Waren werden auf das zur Veredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge dieser Abfertigungen angerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Veredeler für alle nach Absatz 1 gleichzeitig abzurechnenden zur Veredelung abgefertigten Waren nachweist, in welchen veredelten Waren sie verblieben sind.

(3) Hat der Veredeler mehr Waren gestellt, als in der Veredelung vorhanden waren, so gilt abweichend von § 109 ein Vorgriff (§ 50 des Gesetzes) als bewilligt, soweit die überwachende Zollstelle nichts anderes bestimmt hat und unveredeltes Zoll-

gut noch innerhalb des Abrechnungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) zur Veredelung abgefertigt worden ist.

§ 108

Aufzeichnungen

(1) Der Veredeler hat nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Veredelung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben.

(2) Inhaber anderer Betriebe, in denen Veredelungsarbeiten ausgeführt werden (Unterveredeler), haben auf Verlangen Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu führen.

§ 109

Vorgriff

(1) Zuständig für die Zulassung des Vorgriffs ist die Zollstelle, die die aktive Veredelung bewilligt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung des Vorgriffs ist nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Für die Gestellung und die Abmeldung der im Vorgriff auszuführenden veredelten Waren (Vorgriffsgut) gelten § 105 Abs. 1 und § 106 Abs. 1, für die Abfertigung von Zollgut als Nachholgut gilt § 104 sinngemäß. Die Zollstelle erteilt dem Veredeler bei der Gestellung des Vorgriffsguts einen Nachholschein, in dem vermerkt wird, in welcher Menge und Beschaffenheit Zollgut als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und in welchem Umfang bei der Veredelung Zoll zu erheben gewesen wäre.

Zu § 51 a des Gesetzes

§ 110

Präferenznachweise für veredelte Waren

In den Fällen des § 51 a des Gesetzes dürfen Präferenznachweise nur von dem Veredeler beantragt oder ausgefüllt werden.

Zu §§ 52 und 52 a des Gesetzes

Passive Veredelung

§ 111

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung einer passiven Veredelung sowie für die Zulassung der zwischengeschalteten passiven Veredelung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Hat der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, so ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die unveredelten Waren zur Ausfuhr abgefertigt werden sollen.

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer passiven Veredelung ist nach vorgeschriebenem Muster zu stellen. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und

auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und für den Umfang der späteren Zollermäßigung von Bedeutung sind.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt; sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu stellen sind und welche Zollstelle für die Abfertigung der veredelten Waren zuständig ist.

(4) Inhaber der passiven Veredelung ist die Person, der die Veredelung bewilligt ist. Für die Rechtsnachfolge gilt § 103 Abs. 4 Satz 2 und 3.

(5) Die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle kann zulassen, daß die veredelten Waren mit Zollermäßigung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden. Die Zulassung hängt davon ab, daß die Nämlichkeit der Waren durch eine der gemeinschaftsrechtlich dafür vorgeschriebenen Maßnahmen gesichert werden kann. Eine für die Abfertigung der veredelten Waren zuständige Zollstelle wird nicht bestimmt.

§ 112

Ausfuhrabfertigung

(1) Bei der Gestellung hat der Inhaber der passiven Veredelung eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster abzugeben.

(2) Die Zollstelle sichert die Nämlichkeit der unveredelten Waren. Sie erteilt dem Inhaber der passiven Veredelung einen Veredelungsschein oder – in den Fällen des § 111 Abs. 5 – ein Informationsblatt 2 nach der Richtlinie der Kommission 76/447/EWG vom 4. Mai 1976 (ABl. EG Nr. L 121 S. 52) und vermerkt darin die zur Festhaltung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren.

§ 113

Abfertigung der veredelten Waren

(1) Der Zollantrag, die veredelten Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abzufertigen, ist bei der in der Bewilligung bestimmten Zollstelle zu stellen, im Falle von § 52 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bei der Zollstelle, der die Waren gestellt werden. Den Zollantrag darf der Inhaber der passiven Veredelung oder ein Dritter stellen, wenn er dazu die schriftliche Zustimmung des Inhabers der passiven Veredelung vorlegt.

(2) Der Zollanmeldung ist der Veredelungsschein, im Falle von § 52 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes das Informationsblatt 2 beizufügen. Die Zollstelle kann auf die Vorlage des Veredelungsscheins verzichten.

(3) In der Zollanmeldung ist anzugeben, welche Menge unveredelter Waren für die Herstellung der veredelten Waren erforderlich war und welche Menge unveredelter Waren – unter Berücksichtigung der Ausbeute – in den veredelten Waren enthalten ist. § 106 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sind durch die Veredelung unterschiedlich beschaffene veredelte Waren entstanden, von denen nicht alle eingeführt werden, so erhöht sich die Menge der in den eingeführten veredelten Waren enthaltenen unveredelten Waren um die auf sie entfallenden Abfäl-

le ohne Handelswert. Auf Verlangen der Zollstelle sind – auch wenn der Zollwert nicht nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) ermittelt wird – das Veredelungsentgelt und die in Artikel 8 der vorbezeichneten Verordnung aufgeführten Kosten und Werte anzumelden.

(4) Über die Zulassung nach § 52 Abs. 6 und 9 des Gesetzes entscheidet die nach der Bewilligung für die Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr zuständige Zollstelle. Ist im Falle von § 52 Abs. 9 des Gesetzes eine passive Veredelung nicht bewilligt oder ist in der Bewilligung eine Zollstelle nicht bestimmt, so ist die Zollstelle zuständig, der die Waren gestellt werden. Für die Einfuhr von unveredelten Waren oder Zwischenerzeugnissen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Zu § 53 des Gesetzes

Freihafen-Veredelung

§ 114

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung einer Freihafen-Veredelung ist die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Zollstelle.

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer Freihafen-Veredelung ist von dem Inhaber des Freihafenbetriebes schriftlich zu stellen. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und für die spätere Zollfreiheit von Bedeutung sind.

(3) Die Bewilligung wird schriftlich erteilt; sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle die Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle), welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu stellen sind und bei welcher Zollstelle der Zolланtrag auf Abfertigung der veredelt eingeführten Waren zu stellen ist.

(4) § 103 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 115

Durchführung

(1) Bei der Gestellung der unveredelten Waren hat der Veredeler eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster abzugeben.

(2) Die Zollstelle sichert die Nämlichkeit der unveredelten Waren, sofern die Veredelung von Waren, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen, nicht zugelassen ist. Sie erteilt dem Veredeler einen Veredelungsschein, in dem die zur Festhaltung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren vermerkt werden.

(3) Der Zolланtrag auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr ist von dem Veredeler bei der in der Bewilligung bestimmten Zollstelle zu stellen.

(4) In der Zolланmeldung ist anzugeben, welche Menge unveredelter Waren für die Herstellung der veredelten Waren erforderlich war. Der Veredeler

hat im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zu versichern, daß die veredelten Waren aus den unveredelten Waren hergestellt worden sind, andernfalls, daß zur Herstellung der veredelten Waren den unveredelten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechende Waren veredelt worden sind. Der Zolланmeldung ist auf Verlangen der Zollstelle der Veredelungsschein beizufügen.

(5) Der Veredeler hat über die nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Buchführung hinaus nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Veredelung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Aufzeichnungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(6) Für die Zulassung nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Die angeschriebenen Waren sind nach Weisung der überwachenden Zollstelle anzumelden.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 116

Umwandlung

(1) Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung ist gegeben, wenn die Umwandlungsarbeiten sonst außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ausgeführt würden und ihre Verlagerung in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Interesse der gesamten Volkswirtschaft geboten erscheint.

(2) Im übrigen gelten für die Umwandlung die §§ 103 bis 108 sinngemäß, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.

(3) Der Antrag auf Bewilligung einer Umwandlung ist schriftlich zu stellen. Bei der Abfertigung des Zollguts zur Umwandlung sichert die Zollstelle die Nämlichkeit der Waren. Bei der Abmeldung der umgewandelten Waren hat der Umwandler zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen, daß die umgewandelten Waren aus den zur Umwandlung abgefertigten Waren hergestellt worden sind."

17. In § 117 Abs. 2 werden

- a) in Nummer 2 die beiden Klammerangaben gestrichen,
- b) in Nummer 3 die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

18. In § 127 Abs. 4 werden

- a) in Nummer 1 die beiden Klammerangaben gestrichen,
- b) in Nummer 2 die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

19. In § 134 werden

- a) die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt,

- b) in Nummer 1 nach den Worten „die Abfertigung zu“ die Worte „dem Freigutverkehr oder“ eingefügt.
20. In § 135 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, § 136 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und § 137 Nr. 2 werden jeweils die Worte „aus dem freien Verkehr des Zollgebiets“ durch die Worte „und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr“ ersetzt.
21. In § 139 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
22. In § 145 werden
- a) in der Überschrift nach dem Worte „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuertem“ eingefügt,
 - b) in den Absätzen 1 und 2 jeweils
 - aa) nach dem Worte „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuertem“ eingefügt,
 - bb) nach dem Worte „Zoll“ die Worte „oder Verbrauchsteuern“ eingefügt,
 - c) in Absatz 3 Satz 1 und 5 und Abs. 4 jeweils nach dem Worte „unverzollter“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt.
23. In § 148 a werden
- a) in Absatz 1
 - aa) in Nummer 1 nach der Angabe „§ 13 Abs. 1“ die Angabe „§ 79 Abs. 5 Satz 3, Abs. 9 Satz 2, Abs. 10, Abs. 11 Satz 3“ eingefügt, die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 115 Abs. 4 Satz 2, § 116 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 6 Satz 2, § 116 Abs. 2 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 3 nach den Worten „des § 11 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „des § 79 Abs. 11 Satz 2“ eingefügt,
 - cc) in Nummer 5 nach dem Worte „Zollgut“ die Worte „oder entgegen § 79 Abs. 8 Satz 2 Verwendungsgut“ eingefügt,
 - dd) in Nummer 7 nach den Worten „als Verwender der Vorschrift des“ die Worte „§ 79 Abs. 11 Satz 1 oder des“ eingefügt und die Angabe „§ 109 Abs. 1 Satz 1, des § 115 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 1, des § 115 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 in Nummer 1 nach dem Worte „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuertem“ eingefügt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft. Artikel 1 Nr. 23 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Taucher

Vom 8. Oktober 1980

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Taucher erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Tauchers wahrzunehmen:

1. Bedienen, Warten und Einsatz der Druckluft-Tauchgeräte,
2. Bedienen, Warten und optimaler Einsatz der Anlagen und Geräte für das Arbeiten unter Wasser,
3. Durchführen von Arbeiten unter Wasser,
4. Beachten und Einhalten der Vorschriften über Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei Taucherarbeiten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Taucher.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf insbesondere als Bauschlosser, Zimmerer, Wasserbauwerker oder Matrose und eine anschließende mindestens einjährige Berufspraxis im Ausbildungsberuf,
2. die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme bei einem Taucherunternehmen, das von der Berufsgenossenschaft als Taucherlehrbetrieb anerkannt ist, sowie
3. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen – Bronze der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder vergleichbare Leistungen

nachweist.

Die Fortbildungsmaßnahme muß der beruflichen Fortbildung zum Geprüften Taucher dienlich sein und mindestens 200 Taucherstunden enthalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Außerdem ist durch die Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften Taucherarbeiten nachzuweisen, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Beschäftigung als Taucher bestehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und
2. einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Gerätekunde,
2. Arbeitskunde,
3. Tauchermedizinische Grundkenntnisse,
4. Rechtsvorschriften,
5. Fachrechnen und Fachzeichnen.

(2) Im Prüfungsfach „Gerätekunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über

1. Aufbau und Wirkungsweise von Druckluft-Tauchgeräten,
2. Verwendung, Bedienung, Wartung und Lagerung von Druckluft-Tauchgeräten,
3. Druckluftversorgungsanlagen,
4. Tauchgerätezubehör und Taucherhilfseinrichtungen sowie
5. Druckkammern.

(3) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über

1. die Arbeitsvorbereitungen für Leichttauch- und Helmtaucheinsätze,

2. das Tauchen mit Leichttauch- und Helmtauchgeräten und die Ausführungen von Taucherarbeiten,
3. die Arbeitsverfahren unter Wasser und
4. die Durchführung von Schneid- und Schweißarbeiten unter Wasser und die hierbei verwendeten Geräte.

(4) Im Prüfungsfach „Tauchermedizinische Grundkenntnisse“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse in Anatomie, Physiologie und Physik zum Verständnis tauchermedizinischer Vorgänge,
2. Kenntnisse über Krankheiten und Vergiftungen bei Taucherarbeiten, insbesondere Kompressions-, Dekompressions- und Temperaturschäden sowie Sauerstoff- und Kohlendioxidvergiftungen einschließlich der erforderlichen Gegenmaßnahmen,
3. Grundkenntnisse über die psychischen Belastungen beim Tauchen und
4. Kenntnisse über die Verletzungen bei Taucherarbeiten und Maßnahmen der Ersten Hilfe.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsvorschriften“ können geprüft werden:

Kenntnis der

1. wesentlichen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, Durchführungsanweisungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln für den Tauchereinsatz sowie
2. wesentlichen Bestimmungen der staatlichen Vorschriften für den Tauchereinsatz, insbesondere Verkehrsvorschriften und Druckgasverordnung.

(6) Im Prüfungsfach „Fachrechnen und Fachzeichnen“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse in Physik,
2. Grundkenntnisse in Festigkeitslehre,
3. Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnungen,
4. Anfertigung einfacher technischer Skizzen und
5. Lesen einfacher technischer Zeichnungen.

(7) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 6 Zeitstunden nicht überschreiten und besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von mindestens 1 Zeitstunde Dauer. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(9) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(10) Der Prüfungsausschuß kann in Abweichung von Absatz 9 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der

Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

§ 5

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte,
2. Durchführung von Taucherarbeiten.

(2) Im Prüfungsfach „Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte“ können geprüft werden:

1. Bedienen und Warten der Druckluft-Leichttauchgeräte,
2. Bedienen und Warten der Druckluft-Helmtauchgeräte sowie
3. Bedienen, Warten und Einsatzmöglichkeiten der Anlagen und Geräte für das Arbeiten unter Wasser.

(3) Im Prüfungsfach „Durchführung von Taucherarbeiten“ können geprüft werden:

1. Such- und Kontrollarbeiten,
2. Meißelarbeiten,
3. Holzarbeiten,
4. Brennschneide- und Schweißarbeiten sowie
5. einfache Montagearbeiten.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil ist in Form von praktischen Übungen durchzuführen. Die Dauer der Prüfung soll in der Regel 3 Zeitstunden je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten und mindestens 1 Zeitstunde je Prüfungsfach betragen.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und in den in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des

Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind – anstatt der Note – Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Taucherprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Februar 1949 über die Ausbildung im Aufbauberuf Taucher (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft 1949, S. 19) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 8. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Taucher

Herr/Frau

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Taucher

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Taucher vom 8. Oktober 1980
(BGBl. I S. 1936)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachtheoretische Prüfung

- | | |
|--|-------|
| 1. Gerätekunde | |
| 2. Arbeitskunde | |
| 3. Tauchermedizinische Grundkenntnisse | |
| 4. Rechtsvorschriften | |
| 5. Fachrechnen und Fachzeichnen | |

(Im Falle des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am
..... in vor abgelegte Prüfung von der
Prüfung im Prüfungsfach freigestellt.“)

II. Fachpraktische Prüfung

- | | |
|--|-------|
| 1. Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte | |
| 2. Durchführung von Taucherarbeiten | |

(Im Falle des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am
..... in vor abgelegte Prüfung von der
Prüfung im Prüfungsfach freigestellt.“)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Vom 9. Oktober 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 910), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 495), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| a) Nach der Position
„Capsicum annuum L.
wird die Position
„Cattleya Lindl.
eingefügt; | Paprika“

Cattleya“ |
| b) nach der Position
„Cichorium intybus L.
wird die Position
„Cotoneaster Medik.
eingefügt; | Wurzelzichorie,
Salatzichorie“

Cotoneaster“ |
| c) nach der Position
„Dactylis glomerata L.
wird die Position
„Dahlia Cav.
eingefügt; | Knäulgras“

Dahlie“ |
| d) nach der Position
„Dianthus-Caryophyllus-Hybriden
wird die Position
„x Doritaenopsis hort.
eingefügt; | Nelke“

Doritaenopsis“ |
| e) nach der Position
„Lactuca sativa L.
wird die Position
„x Laeliocattleya Rolfe
eingefügt; | Salat“

Laeliocattleya“ |
| f) nach der Position
„Papaver somniferum L.
wird die Position
„Paphiopedilum Pfitz.
eingefügt; | Mohn“

Venusschuh“ |
| g) nach der Position
„Phacelia tanacetifolia Benth.
wird die Position
„Phalaenopsis Bl.
eingefügt; | Phazellie“

Phalaenopsis“ |
| h) vor der Position
„Valerianella locusta (L.) Laterrade
wird die Position
„Vaccinium
Corymbosum-Hybriden
eingefügt; | Feldsalat“

Kulturheidelbeere“ |

- | | |
|---|-------------------------------|
| i) nach der Position
„Vriesea splendens (Brongn.) Lem.
wird die Position
„x Vuylstekeara hort.
eingefügt. | Vriesea“

Vuylstekeara“ |
|---|-------------------------------|

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| a) Nach der Position
„Paprika
wird die Position
„Cattleya
eingefügt; | Frankreich“

Niederlande“ |
| b) nach der Position
„Kammgras
wird die Position
„Dahlie
eingefügt; | Niederlande“

Niederlande“ |
| c) nach der Position
„Nelke
wird die Position
„Doritaenopsis
eingefügt; | Niederlande“

Niederlande“ |
| d) nach der Position
„Wacholder
wird die Position
„Laeliocattleya
eingefügt; | Dänemark“

Niederlande“ |
| e) nach der Position
„Gelbklee (Hopfenklee)
werden die Positionen
„Venusschuh
Phalaenopsis
eingefügt; | Dänemark“

Niederlande
Niederlande“ |
| f) nach der Position
„Feldsalat
wird die Position
„Vuylstekeara
angefügt. | Frankreich“

Niederlande“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts
Vom 9. Oktober 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührennummer 102 103 erhält in Spalte 2 folgende Fassung:
„bei Inkallie, Flamingoblume, Cattleya, Chrysantheme, Cymbidie, Nelke, Doritaenopsis, Freesie, Gerbera, Laeliocattleya, Venusschuh, Phalaenopsis, Rose, Vuylstekeara“.
2. Die Gebührennummer 110 000 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „Arten der Artengruppe 2“ erhält folgende Fassung:
„Arten der Artengruppe 2
Durumweizen (Hartweizen), Spelz; Gräser und

landwirtschaftliche Leguminosen, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, außer Hundsstraußgras, Weißem Straußgras, Flechtstraußgras, Rotem Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonischer Wicke und Zottelwicke; Öl- und Faserpflanzen; Futterkohl, Kohlrübe; Inkallie, Flamingoblume, Cattleya, Chrysantheme, Cymbidie, Nelke, Doritaenopsis, Freesie, Gerbera, Laeliocattleya, Venusschuh, Phalaenopsis, Rose, Vuylstekeara“;

- b) in der Position „Arten der Artengruppe 3“ werden nach dem Wort „Besenheide,“ die Worte „Cotoneaster, Dahlie,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 7. Oktober 1980

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird gewährt für die

1. in der Zeit vom 5. bis 9. November 1980 in Nürnberg stattfindende
„Internationale Ausstellung für Ideen, Erfindungen, Neuheiten – IENA –“,
2. in der Zeit vom 19. bis 22. November 1980 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung
„MEDICA 80 – Diagnostica – Therapeutica – Technica, 12. Internationaler Kongreß und Ausstellung“,
3. in der Zeit vom 14. bis 16. Januar 1981 in Düsseldorf stattfindende
„19. PSI-Messe“,
4. in der Zeit vom 5. bis 11. Februar 1981 in Nürnberg stattfindende
„32. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“.

Bonn, den 7. Oktober 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 356. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 187 vom 7. Oktober 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 187 vom 7. Oktober 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.